

Bedingungen für die Abschlüsse an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (VOBGM, 17.07.2018)

Hauptschulabschluss (§ 55.2)

1. In allen Fächern mindestens Note 4.
2. Jedes beliebige Fach mit nicht ausreichenden Leistungen muss durch ein beliebiges Fach mit Note 3 ausgeglichen werden.
3. Nicht ausreichende Leistungen in drei oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden, wenn eines der Fächer D, M, NW oder GL ist.
4. Nicht ausreichende Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.

Qualifizierender Hauptschulabschluss (§ 54.3)

1. Beachtung der oben genannten Kriterien.
2. Durchschnittsnote in der Gesamtleistung mit Berücksichtigung der schriftlichen Prüfung: 3,0 oder besser.
3. Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch.

Realschulabschluss (§60, 5-8)

1. In mindestens zwei Fächern, Lernbereichen E-Kurs, wobei einer der E-Kurse zu den Fächern D, M oder E gehören muss. (Mindestnote 4) (§60,7-1)
2. In G-Kursen mindesten Note 3. (§60,7-1)
3. In Französisch B4 und/oder Latein A5. (§60,6)
4. Mindestens zweimal Note 3. (§60,6)

Realschulabschluss mit Zulassung zur FOS

1. Beachtung der oben genannten Bedingungen.
2. In der Fächern D, E und M muss eine Notenkombination von 3 – 3 – 4 vorliegen. G-Kurse dürfen **nicht** mit Note 4 bewertet sein.

Qualifizierender Realschulabschluss (§59)

1. Beachtung der oben genannten Kriterien.
2. Die aus den Endnoten berechnete Durchschnittsnote (gem. §61, 2+3) in D, M, E: **besser** als 3,0; sowie in den übrigen Fächern **besser** als 3.

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§64)

1. Mindestens einmal E-Kurs Note 2 und zweimal E-Kurs Note 3; sonst mindestens Note 4. (§64,6-3)
2. In G-Kursen mindestens Note 2. (§64,6-3)
3. Nur **eines** der Fächer D, E und M darf ein G-Kurs sein. (§64,6-3)
4. In Französisch mindestens B3/A4 oder Latein mindestens A4 (§64,2)
5. In allen undifferenzierten Fächern mindestens Note 3. (§64,2)